

## **Das Patronat der Stadt Soest über die evangelische Matthias-Kirche in Meiningsen**

### **Versuch einer Ablösung (1869-1871)**

Das ausgehende Mittelalter hatte als eine Rechtsform das sog. „Jus Patronatus“ geschaffen, d. h. das Recht eines Stifters oder Ausstatters einer Kirche und seiner Nachfolger zur Präsentation geeigneter Personen bei der Besetzung eines Kirchenamtes<sup>1</sup>. Außerdem standen dem Patron auch bestimmte Aufsichts- und Ehrenrechte zu, sie waren erblich und sogar verkäuflich.

Ein Patronat zu besitzen, galt im 16. und 17. Jahrhundert offenbar als eine besondere Ehre. So kann es nicht verwundern, daß sich auch der Magistrat der Stadt Soest zu Beginn<sup>2</sup> des 17. Jahrhunderts um eine solche „Schutzherrschaft“ bemühte. Die Gelegenheit dazu bot sich, als die Erben der Familie von Daef<sup>3</sup>, die bis dahin das Patronat über die Kirche zu „Meininghausen“ besaßen, dieses der Stadt Soest gegen ein geringes Entgelt anboten. Der Vertrag wurde am 20. August 1614 zwischen Lubbert von Brempt zum Berge, Herrn zu Witten, und Henrich Ovelacker zum Niedernhofe auf der einen und für die Stadt Soest durch die „Ehrenhaften und Achtbaren Henrich Marquard und Johann Michels“ auf der anderen Seite unterzeichnet<sup>4</sup>. Darin heißt es im Kern:

„Wir ... thun kund und bekennen hiemit öffentlich vor Uns und Unsern Erben, ... dan Wir uns mit einem Erb.(aren) Rathe und den Zwölffen ehrenged. Stadt dahin verglichen, das ein Erb.(arer) Rath, das uns anerfallene jus Patronatus der Kirchen zu Meinighausen in dero Stadt Soest, Boerde und Bothmäßigkeit gelegen von uns anstatt des Zehnden Pfennings anzunehmen willigh<sup>5</sup>.“

Die Stadt Soest verzichtete damit auf den Zehnten aus dem Besitz des Lubbert von Brempt und Henrich Ovelacker und erwarb dafür das Patronatsrecht über die Kirche in Meiningsen. Im 17. und 18. Jahrhundert übte sie ihr Recht in der Weise aus, indem sie bei jeder Wahl eines neuen Pfarrers drei Kandidaten vorschlug, von denen das Presbyterium einen wählte. Von irgendwelchen Pflichten des Patrons der Kirche gegenüber ist für diese Zeit aus den Akten nichts nachzuweisen.

Erst das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 legte in seinem Zweiten Teil (§§ 584 ff.) Rechte und Pflichten eines Kirchenpatrons genauer fest. Neben dem Präsentationsrecht hatte der Patron das Recht auf einen eigenen Kirchensitz im Chor und im öffentlichen Kirchengebet mußte seiner gedacht werden<sup>6</sup>. Andererseits hatte der Patron die Pflicht, „zur Er-

---

<sup>1</sup> Patron ursprünglich = Schutzheiliger einer Kirche.

<sup>2</sup> Nicht wie ten Doornkaat-Koolman schreibt „gegen Ende des 17. Jahrhunderts“. Dr. ten Doornkaat-Koolman. Mitteilungen über gewisse Verhältnisse und über Berechtigungen der städtischen Verwaltung, die aus alter Zeit stammen, heute noch von einiger Bedeutung, weiteren Kreisen aber unbekannt sind. In: Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde, Jg. 1915/16, 33. Heft, S. 30.

<sup>3</sup> Die genauen Erbverhältnisse sind nachzulesen in: Vogeler. Aeltere Nachrichten über Meiningsen. Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde, Jg. 1896/97, Heft 15, S. 60.

<sup>4</sup> Diese Urkunde befindet sich im Stadtarchiv Soest, Akten Abt. A 7089. Eine Abschrift der Urkunde enthält das Kirchenbuch II. in Meiningsen. Ferner in: ten Doornkaat-Koolman, a. a. O., S; 30ff. Auszugsweise auch in: Wolfgang Rausch, Geschichte der Kirchengemeinde Meiningsen (Entwurf), S. 41.

<sup>5</sup> Stadtarchiv Soest, Akten Abt. A 7089.

<sup>6</sup> ten Doornkaat-Koolman, a. a. O., S. 32.

haltung der Kirche beizutragen“, falls das Kirchenvermögen dazu nicht ausreichte. Diese Bestimmung bezog sich auch auf Neu- oder Erweiterungsbauten. Als kirchliche Gebäude galten in Meiningsen die Kirche selbst, das Pfarr- und das Küsterhaus mit dem Schulzimmer. Die Anteilshöhe des Patrons wurde jedoch im Allgemeinen Landrecht nicht genau bestimmt.

Als die Kirchengemeinde Meiningsen im Jahre 1828 zum ersten Mal an die Stadt Soest Geldforderungen für die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude erhob, lehnte diese wegen dieser Neuerung entrüstet ab<sup>7</sup>. Es kam zu verschiedenen Prozessen, bis das Geheime Obergericht in Berlin als letzte Revisionsinstanz am 13. Juli 1833 die Stadt Soest dazu verurteilte, vom 9. Juli 1828 ab zwei Drittel aller Bau- und Unterhaltungskosten der kirchlichen Gebäude zu zahlen<sup>8</sup>.

Das Patronat wurde von nun an für den Magistrat der Stadt zu einem kostspieligen Ehrenrecht, ja zu einem teuren Übel, da ihm die patronatische Baupflicht immer neue Beträge abforderte. Dieser Verpflichtung hat sich die Stadt häufig zu entziehen versucht, und die Kirchengemeinde Meiningsen unter der Leitung ihrer Pfarrer Hermanni und Geck mußte sich die Erfüllung dieser Rechtspflicht oft durch Prozesse erzwingen<sup>9</sup>.

Was lag da für den Magistrat der Stadt näher, als auf das Patronat zu verzichten? Dem jedoch stand der Paragraph 610 des Allgemeinen Landrechts entgegen, der einen Verzicht auf ein Patronat und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen unmöglich machte<sup>10</sup>. So blieb nur der Versuch einer gütlichen Auflösung und der Ablösung der patronatischen Baupflicht durch die Zahlung einer einmaligen/wenn auch nicht geringen Geldsumme.

Die Kirchturmuhre der Meininger Kirche war im Jahre 1780, da sie „gantz außer Stand war“, von Meister Dollmann in Soest für 12 Taler und 30 Stüber repariert worden<sup>11</sup>. Als nun 1869 wiederum größere Reparaturen an der Uhr und sogar der Einbau neuer Teile erforderlich wurden, ließen die Meininger sie für 55 Taler von Meister Pichmann in Soest instandsetzen und präsentierten dem Magistrat zu Soest die entsprechende Rechnung. Dieser weigerte sich zu zahlen, und wir finden unter dem 15. Juni 1869 in den Akten den ersten Vermerk, jetzt die Ablösung der patronatischen Baupflicht ernstlich ins Auge zu fassen, um die leidige und kostspielige Angelegenheit ein für alle Mal zu beenden<sup>12</sup>.

Als sich am 25. Juli 1869 die selbständigen Gemeindeglieder in der Meininger Schule versammelten, teilte der Praeses, Pastor Geck, ihnen mit, „daß der Magistrat in Soest beabsichtige, die Auflösung des Patronatverhältnisses und die Ablösung der patronatischen Baupflicht zu beantragen, wenn die Gemeinde Meiningsen dieses ebenfalls für wünschenswerth erachte und sich in desfallsige Unterhandlung einlassen wolle“<sup>13</sup>.

Alsdann sollte die Königliche Regierung in Arnberg die patronatische Baupflicht abschätzen lassen und zwar nach denselben Grundsätzen, nach welchen auch bei dem Vertrag zwischen der Gemeinde Ohle (bei Plettenberg) und deren Patron verfahren worden sei<sup>14</sup>. Das Gutachten des dortigen Kreisbaumeisters Heinemann über den Ablöseswert der patronatischen

---

<sup>7</sup> Ebd.

<sup>8</sup> Ebd., S. 33. Auch: Rausch, a. a. O., S. 41 f.

<sup>9</sup> Stadtarchiv Soest, Akten Abt. C 1670. Auch Rausch, a. a. O., S. 41 f.

<sup>10</sup> ten Doornkaat-Koolman, a. a. O., S. 33.

<sup>11</sup> Kirchenbuch II. in Meiningsen. Auch: Rausch, a. a. O., S. 7.

<sup>12</sup> Stadtarchiv Soest, Akten Abt. C 1670.

<sup>13</sup> Protokollbuch der Kirchengemeinde Meiningsen seit 1845. Das Folgende stützt sich auf die beiden Quellen 12 u. 13. Sie werden daher nicht mehr besonders benannt.

<sup>14</sup> Der Vertrag wurde abgeschlossen zwischen dem Herrn Landrat Carl Freiherr von Wrede-Amecke zu Nettlingen und der evangelischen Gemeinde Ohle.

Baupflicht und die Grundsätze, nach welchen es aufgestellt worden war, wurden von der Versammlung eingehend erörtert.

Da inzwischen auch Beratungen zwischen der Regierung in Arnsberg und Pastor Geck in Meiningsen stattgefunden hatten, konnte letzterer auch die von Regierungsrat Herrfurth genannten Vorteile für die Gemeinde vortragen.

1. Die Beaufsichtigung der Kirche und die Ausübung des Präsentationsrechtes durch eine konfessionell gemischte Behörde, wie sie der Soester Magistrat sei, habe Vieles gegen sich.
2. Das Verhältnis zwischen dem Magistrat in Soest und der Kirchengemeinde Meiningsen sei durch die in der Vergangenheit ergangenen gerichtlichen Erkenntnisse sehr getrübt.
3. Der Magistrat habe die ihm zur Revision vorgelegten Kirchenrechnungen oft viele Jahre lang liegen lassen und damit das Kirchen-Rechnungswesen völlig in Unordnung gebracht.

Solche Argumente konnten die Gemeindeversammlung überzeugen. Die Anwesenden ließen erkennen, daß die Auflösung des Patronats aus den angegebenen Gründen wünschenswert sei. Sie erklärten sich auch mit den Berechnungen nach den Ohleschen Grundsätzen einverstanden und bestimmten eine Kommission, die im Sinne der Gemeinde mit der Regierung in Arnsberg in Verhandlungen eintreten sollte. Sie wurde aber ausdrücklich dazu verpflichtet, vor Abschluß irgendwelcher Verträge noch einmal die Ansichten der Gemeindeglieder anzuhören. Sodann waren sie der Ansicht, die Stadt Soest müsse zwei Drittel aller der durch dieses Verfahren entstehenden Kosten tragen, da der Antrag von ihr ausgehe. Das technische Gutachten sollte durch einen nicht in Soest wohnenden Baubeamten erstellt werden. Zu Mitgliedern der Kommission wurden die Landwirte Wilms und Borghoff aus Meiningsen und Gerling und Jakob aus Epsingsen gewählt. Pastor Geck gehörte nach Beschluß der Provinzial-Verhandlungen von 1841 ohne Wahl der Kommission an.

Das über diese Gemeindeversammlung angefertigte Protokoll, welches Pastor Geck während der Sitzung dem Lehrer Kniep diktirt hatte, wurde in einer Abschrift mit folgenden Zusatzbemerkungen Gecks dem Regierungsrat Herrfurth zugesandt:

1. Die Gemeinde Meiningsen würde eine geringere Ablösesumme als die für Ohle festgesetzte nicht annehmen.
2. Die Veranschlagung müsse die ständig wachsende Seelenzahl der Gemeinde Meiningsen berücksichtigen, da in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts pro Jahr nur 8, jetzt aber 19-20 Kinder geboren würden.
3. Das Maximum der Kirchgänger im Verhältnis zur Seelenzahl sei mit  $13/32$  und nicht mit  $10/32$  anzusetzen.
4. Es seien möglichst hohe Preise für das Material und den Tageslohn festzusetzen, „weil Erfahrungsgemäß beide immer stiegen“.
5. Die zu ermittelnde Rente müsse nicht mit dem  $22\frac{1}{2}$ fachen, sondern mit dem 25fachen Betrage kapitalisiert werden. „Geschähe dieses, so würde die Ablöse-Summe eine angemessene Höhe erhalten u. ohne Zweifel acceptirt werden.“

Herrfurth antwortete kurz und bündig, man möge diese Punkte dem abschätzenden Baubeamten selbst vortragen.

Einen Monat später teilte Herrfurth dem Soester Bürgermeister mit, Meiningsen sei im Prinzip einverstanden, und die Einleitung des Verfahrens sollte vom Magistrat beantragt werden, der ja das Patronats recht stets als „mit erheblichen Kosten verbunden“ ansähe.

Da „seit Jahren lästige Prozesse geführt“ wurden und das Patronat „eine Quelle vielfacher Streitigkeiten“ darstellte, beantragte der Magistrat von Soest am 23. September 1869 offiziell die Ablösung bei der Regierung in Arnsberg. Am 29. Oktober 1869 unterrichtete die Regie-

nung Arnsberg den Superintendenten des Kirchenkreises, Ahlert, über die beabsichtigte Auflösung des Patronatsverhältnisses. Da es „bereits mehrfach zu weitläufigen und kostspieligen Prozessen“ gekommen sei, wäre eine Ablösung des Patronats „im Interesse beider Seiten“, „Umsomehr im kirchlichen Interesse“, weil im Magistrats-Ausschuß für die Pfarrer-Präsentation auch katholische Mitglieder säßen.

Die entscheidende Begegnung beider Parteien fand am 26. Januar 1870 im Soester Rathaus statt. Unter der Leitung des Regierungsrats Herrfurth nahmen für die Stadt Soest Bürgermeister Coester und Gastwirt Voßwinckel, für die Kirchengemeinde Meiningsen die o. g. fünf Mitglieder teil. Gemeinsam wurden das gesamte Sach- und Rechtsverhältnis und die Grundlage der Ablösung des der Stadt Soest zustehenden Patronatsrechts einer eingehenden Erörterung unterzogen. Nach Durchsicht der auf dieses Patronat ergangenen gerichtlichen Erkenntnisse vom 22. Mai 1830, 2. Juli 1831, 13. Juni 1833 und 23. November 1841 wurde zunächst von beiden Seiten anerkannt:

1. Der Stadt Soest steht das Patronat über die evangelische Kirche in Meiningsen zu.
2. Die daraus originären Rechte und Pflichten sind nach den Bestimmungen des Titels II Ts II des Preußischen Allgemeinen Landrechts zu beurteilen.
3. Der Stadt Soest steht das Besetzungsrecht der Pfarrstelle in Meiningsen durch Präsentation von drei Kandidaten zu, ferner das Recht der Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung sowie die Revision der Bau- und Kirchenkassen-Rechnungen.
4. Die Stadt Soest ist verpflichtet, zu den Kosten der baulichen Unterhaltung oder Reparatur oder des Neubaus der Kirche, des Pfarr- und Küsterhauses  $\frac{2}{3}$  aller Kosten, die nach Abzug der von der Kirchengemeinde Meiningsen allein zu tragenden Hand- und Spanndienste übrigbleiben, zu zahlen, soweit dazu das Kirchenvermögen nicht ausreicht.
5. Die vollständige Aufhebung dieses Patronats bzw. eine finanzielle Ablösung ist für beide Teile wünschenswert.

Damit waren klare Grundlagen geschaffen, auf denen die Verhandlungen fortgesetzt werden konnten.

Für die Ablösung des Patronats wurden sodann folgende „Titulationen“ vereinbart, die wegen ihrer Bedeutung hier im Wortlaut mitgeteilt werden sollen.

#### „§ 1

Das der Stadt S. über die ev. Gde. M. zustehende Patronat wird vom Tage des gerichtl. Abschlusses dieses Vergleichs ab in allen seinen Beziehungen vollständig aufgehoben. Insoweit insbesondere die Befugnisse des Patrons die Ausübung eines Aufsichtsrechts über die Vermögens-Verwaltung der K. G. Mein. enthalten, erlöschen dieselben vollständig, u. erfolgt die Beaufsichtigung der Angelegenheiten der genannten Kirchen-Gmde. in Zukunft lediglich durch die vorgesetzten Kirchen- u. Staats-Behörden nach Maßgabe der Vorschriften der Kirchen-Ordnung v. 5. März 1835 u. der Kirchen-Verwaltungs-Ordnung vom 7. Mai 1838. Ebenso erlischt das der Stadt S. zustehende patronatische Besetzungsrecht der ev. Pfarrstelle zu M. durch Präsentation dreier Candidaten mit dem Zeitpunkt des gerichtlichen Abschlusses dieses Vertrages, u. geht dasselbe auf die Kirchen-Gemeinde Mein. in der Art über, daß Letztere durch ihr Presbyterium u. die größere Gemeinde-Repräsentation in Zukunft den Geistlichen nach §§ 4, 18 u. 59 der Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 selbst wählt.

#### § 2

Dagegen erlöschen aber auch die sämtlichen mit dem Patronate verknüpften Verpflichtungen der Stadt S., insbesondere die Verpflichtung zur theilweisen Bestreitung der aus dem Kirchen-Vermögen nicht zu deckenden Baukosten der kirchl. Gebäude resp. des Pfarr- u. Küsterhauses nach § 712, 713, 714, 720, 731, 789 Th II Tit. 11 u. § 37 Th II Tit. 12 A. L. R. mit dems. Tage, u. übernimmt Meiningsen für die Zukunft die alleinige Bestreitung der sämtli-

chen Unterhaltungs-Reparatur- u. Neubaukosten der Kirche, des Pfarr- u. Küsterhauses ... u. verzichtet auch auf alle desfallsigen Ansprüche an die Stadt S., sowohl für die Vergangenheit als für die Zukunft.

### §3

Als Aequivalent für die Ablösung des Patronats, insbesondere für die in § 3 titulierte Uebernahme der gesamten Baupflicht hinsichtlich des Kirchen-, Pfarr- u. Küster-Gebäudes erhält die K. G. Mein. von der Stadt Soest eine Kapital-Abfindungs-Summe, deren Höhe vorläufig noch einer späteren Vereinbarung vorbehalten bleibt. Zur Empfangnahme u. Quittungsleistung über diese Summe, deren Zahlung binnen 3 Monaten nach erfolgter Bestätigung des gerichtlich aufgenommenen Ablöse-Contractes durch die der Kirchengemeinde vorgesetzten Behörden stattfinden soll, wird das Presbyterium zu M. ermächtigt.

### §4

Beide Theile entsagen allen Einwendungen g. diesen Vertrag u. verzichten gegenseitig auf alle weiteren Ansprüche. Seitens Kirchengemeinde Meiningsen wird zu denselben jedoch die Genehmigung des Kreissynodal-Ausschusses, der K. Regierung zu Arnberg u. des K. Consistoriums zu Münster ausdrücklich vorbehalten, nach deren Eingang der gerichtl. Abschluß dieses Vertrages erfolgen soll. Die Kosten der Ablöse-Verhandlungen fallen der Stadt Soest zu  $\frac{3}{5}$ , der ev. K. G. Mein. zu  $\frac{2}{5}$  zur Last.

In Betreff der Ermittlung u. Feststellung der Höhe der im § 3 erwähnten Capital-Abfindungs-Summe wurde sodann die Verabredung getroffen, daß durch einen Königl. Baubeamten ein bautechnisches Gutachten über den baulichen Zustand u. den pecuniären Werth der patronat. Baupflicht hinsichtlich der Kirchen- Pfarr- u. Küster-Gebäude zu M. aufgestellt werden solle. In diesem Gutachten solle nach denjenigen Grundsätzen, welche von der Abtheilung für das Bauwesen im Königl. Handels-Ministerio für die Ablösung der patronatischen Bauverpflichtungen des Fiskus für maßgebend erachtet w. sind, der gesamte pecuniäre Werth der Baupflicht der kirchlichen Pfarr- u. Küster-Gebäude zu M. ermittelt, von demselben der durchschnittliche Betrag der Hand- und Spanndienste in Abzug gebracht, u. durch Berechnung von  $\frac{2}{3}$  der verbleibenden Rest-Summe der Wert der patronat. Baupflicht festgestellt werden. Die auf diese Weise ermittelte Summe solle alsdann bei den weiteren Vergleichsverhandlungen zu Grunde gelegt, die Höhe des Abfindungs-Capitals selbst aber unter entsprechender Berücksichtigung der event. aus dem Kirchen-Vermögen zu entnehmenden Baukosten, sowie überhaupt der Vortheile, welche im Übrigen der Kirchen-Gemeinde aus der gl. Ablösung erwachsen, vergleichsweise festgestellt werden.

Die Aufstellung des vorbezeichneten bautechnischen Gutachtens solle baldmöglichst durch den Königl. Kreisbaumeister Westphal in Hamm, eventualiter, sofern derselbe diese Aufstellung nicht übernehmen könne oder wolle, durch den Königl. Kreisbaumeister Genzmer in Dortmund bewirkt werden. Der p. Westphal solle ersucht werden, zunächst eine genaue Local-Besichtigung der betreffenden Gebäulichkeiten in M. vorzunehmen, von welcher die Vertreter der Stadt S. u. der K. G. Meiningsen in Kenntniß gesetzt resp. zu derselben zugezogen werde sollen.

Seitens des Pfarrers Geck wurde schließlich noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Pfarrstelle mit 84 Morgen Land dotirt sei, aber zur Zeit keine für diese Fläche genügende Wirthschafts-Gebäude habe, und bei der Ablösung auf die Nothwendigkeit der Beschaffung derselben Rücksicht genommen werden müsse.

Seitens der Vertreter der Stadt S. wurde die Verpflichtung zur Beschaffung derartiger erweiterter Wirthschafts-Gebäude resp. die Verpflichtung der Stadt Soest zur Beitragsleistung zu den desfallsigen Kosten in Abrede gestellt.“

Nach der Besichtigung der kirchlichen Gebäude durch den o. g. Kreisbaumeister Westphal aus Hamm erstellte dieser am 9. April 1870 ein 24seitiges bautechnisches Gutachten, in dem er den Wert der patronatischen Baupflicht auf 3948<sup>2</sup>/<sub>3</sub> Reichstaler festsetzte.

Diese Summe war der Stadt Soest wohl zu hoch, jedenfalls fanden vier Wochen später im Meininger Pfarrhaus noch einmal Verhandlungen statt, in denen sich die Parteien auf die Summe von 3000 Reichstaler einigten<sup>15</sup>.

In der nächsten Versammlung der selbständigen Gemeindeglieder in Meiningen am 18. Juni 1870 gab Pastor Geck die Gründe der Soester für die Herabsetzung der Ablösesumme bekannt.

„Der Bürgermeister Köster habe aber gegen diese Berechnung eingewandt, daß die aus der Kirchenkasse für Bau- u. Reparaturkosten jährlich ausgeworfenen 20 Rt., welchen ein Capital von 500 Rt. (zu 4 %) resp. 444 Rt. (zu 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%) entspreche, von der Ablösesumme nicht in Abzug gebracht sei, ebensowenig die Reparaturkosten, welche die Nutznießer nach dem Allg. Preuß. Landrecht aus eigenen Mitteln zu tragen hätten;

auch seien die Hand- u. Spanndienste nur auf 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub>% der Gesamtbaukostenbedarfs-Summe angenommen, obwohl sie doch auf 25 %, mindestens aber auf 20 % hätten veranschlagt werden müssen. Wäre dieses Alles berücksichtigt, so müsse das Ablöse-Capital kaum 3000 Rt. betragen.“

Die Meininger Repräsentanten hatten dagegen vorgebracht, daß das kirchliche Inventar (Glocke, Glockenstuhl, Orgel, Kanzel, Altar, 4 Bänke, 2 Treppen etc.) nicht veranschlagt worden sei. Die Soester Vertreter wiederum hatten die volle Selbständigkeit der Kirchengemeinde Meiningen ins Feld geführt, falls es zur Ablösung käme.

Nun meldeten sich in dieser Versammlung die Gemeindeglieder selbst zu Wort, und erste Zweifel über den Wert der Auflösung des Patronats wurden laut. In der gegenwärtigen Situation, in der der Wert des Geldes so gesunken, der des Materials und die Arbeitslöhne dagegen so stark gestiegen seien, könne im Falle eines Unglücks, wenn z. B. die Kirche abbrenne, für 3000 Reichstaler diese nicht wieder aufgebaut werden. Dieses Geld reiche kaum für eine Erneuerung des hölzernen Kirchengewölbes, das jetzt schon ohne Gefahr nicht mehr bestiegen werden könne.

„Es sei für die Gemeinde am sichersten und vorteilhaftesten, wenn das Patronat-Verhältniß bestehen bliebe, sollte es aber doch aufhören, so müsse wenigstens an der Forderung der Minderheit der SpecialRepräsentanten festgehalten werden, nämlich ad 3500 Rt.“

Nachdem der Praeses noch einmal daraufhingewiesen hatte, daß bei Abbruch der Verhandlungen diese nicht wieder aufgenommen würden, stellte er die Frage: „Soll die Stadt Soest von der patronatischen Baupflicht entbunden u. das Patronat derselben über die Gem. Meiningen gegen eine Ablösesumme von 3000 Rt. aufgelöst werden?“

Die Antwort fiel deutlich aus. Mit 29 gegen 3 Stimmen wurde die Frage verneint. Für die Ablösesumme von 3500 Rt. stimmten 17 gegen 15 der anwesenden Mitglieder.

Im Anschluß an diese Versammlung schrieb Pastor Geck an den Soester Bürgermeister Coester, für die Summe von 3000 Rt. hätten nur die drei Mitglieder gestimmt, die auch bei den Verhandlungen am 12. Mai anwesend gewesen seien. Er fährt fort:

„Es ist hier die Meinung sehr verbreitet, daß die Beibehaltung des Patronat-Verhältnisses für die Kirchengemeinde am vorteilhaftesten sei und hat es mir große Mühe gekostet, daß die Mehrheit der Anwesenden wenigstens für die Ablösung stimmten, aber darauf bestanden sie

---

<sup>15</sup> Von den Meinigern stimmten jedoch nur drei von fünf Mitgliedern zu. Die Minderheit verlangte 3500 Reichstaler.

fest, daß die Stadt Soest die Summe bezahlen solle, welche die Minderheit der Special-Repräsentanten gefordert hätte.“

Am 30. Juli 1870 mußte eine neue Versammlung zur endgültigen Beschlußfassung über die Ablösung des Patronats in Meiningsen stattfinden, da die Regierung Arnberg in den Verhandlungen vom 12. Mai 1870 einige Formfehler entdeckt hatte und den Beschluß für nicht rechtsgültig erklärte.

Es erschienen aber nur neun Mitglieder und erklärten, „daß sich zu wenige Gemeindeglieder eingefunden hätten, um im Namen der ganzen Gde. einen Beschluß über eine so wichtige Angelegenheit zu fassen, daß diese gegenwärtige Kriegeszeit auch für eine solche Versammlung in Bezug auf die Stadt Soest durchaus ungeeignet, und es deshalb besser sei, wenn über dieselbe erst nach Beendigung der Kriegsunruhen seitens der hiesigen Gemeinde ein endgültiger Beschluß gefaßt würde ...“

Sie erwarteten, „daß die Königl. Regierung solches hochgeneigtest genehmigen würde.“

Diese ging darauf ein, denn am 12. August 1870 teilte die Regierung dem Superintendenten Ahlert und dem Magistrat in Soest in gleichlautenden Schreiben mit, die Verhandlungen möchten wegen des Krieges ausgesetzt werden. Am 8. Juni 1871 forderte die Regierung Ahlert dann auf, die Verhandlungen wieder in Gang zu setzen.

Tatsächlich begannen die Beratungen aufs Neue. Am 15. Juli 1871 fand um ein Uhr mittags in der Meininger Schule eine Versammlung der stimmberechtigten Gemeindeglieder statt „zur endgültigen Beschlußfassung über die Ablösung des der Stadt Soest über die Kirchen-Gemeinde Meiningsen zustehenden Patronatsrechts.“ Die Mitglieder waren „an den drei vorhergehenden Sonntagen, nämlich an dem 3., 4. u. 5ten S. nach Trinitatis mit Bekanntmachung des Gegenstandes der Verhandlung dazu eingeladen“ worden.

Weil die Angelegenheit während des Krieges geruht hatte, trug der Praeses der Versammlung das Wesentlichste der früheren Verhandlungen noch einmal vor und fügte hinzu, die Regierung in Arnberg habe die Forderung von 3500 Rt. für zu hoch befunden und wolle sie der Stadt Soest zur Annahme nicht empfehlen. Sie halte 3000 Rt. für hinreichend, „da der Baumeister Westphal zum Nachtheil des Patrons nicht nur die Hand- u. Spanndienste zu niedrig taxirt, sondern auch die etatmäßig feststehenden Bau- und Unterhaltungskosten im Betrage von 20 Rt. nicht capitalisirt und in Abzug gebracht habe.“

Die Entgegnung der Meininger war die gleiche wie schon in früheren Verhandlungen: „... daß übrigens der Baumeister Westphal auch zum Nachtheil der Kirchengemeinde das kirchliche Inventar, nämlich insonderheit die Glocke, Orgel, Altar, Kanzel u.s.w. gar nicht veranschlagt habe, was doch einen großen Werth repräsentire und deshalb hätte geschehen müsse. Der Werth der patronatischen Baupflicht sei zu 2948<sup>2</sup>/<sub>3</sub> Rt. taxirt und habe man daher schon genug nachgelassen, wenn man auf der Forderung von 3500 Rt. bestehen bliebe. Die Annahme eines noch geringeren Capitals sei gegen das Interesse der Gemeinde ...“

„Reparaturen aller Art aber, größere u. kleinere, würden auch in der Folgezeit fortwährend vorkommen, da die Kirche die älteste in hiesiger Gegend, das Gewölbe schon schadhafte, die Orgel bald durch eine andere zu ersetzen, die Küsterwohnung baufällig sei und nicht sehr lange mehr stehen bleiben könne; selbst das Pfarrhaus, obwohl erst vor 30 Jahren erbaut, erfordere jährlich Reparaturkosten, wenn auch für die nächste Zeit nur geringere. In pecuniärer Hinsicht sei die Nichtablösung der patronatischen Baupflicht für die Gemeinde vorteilhafter, weshalb man wenigstens an der Forderung von 3500 Rt. festhalten müsse.“

Bevor Pastor Geck abstimmen ließ, machte er noch einmal auf den endgültigen Abbruch der Verhandlungen aufmerksam, falls die gegenwärtige zu keinem Ergebnis führen würde und die Gemeinde weniger als 3000 Rt. erhalten würde, „wenn die Ablösung des Patronats für den ganzen Staat obligatorisch würde“.

Die alles entscheidende Abstimmung möge wiederum im Wortlaut mitgeteilt werden.

„Will die Gemeinde Meiningsen als Aequivalent für die Ablösung des Patronats, insbesondere für die Übernahme der gesamten Baupflicht hinsichtlich der Kirchen-, Pfarr- u. Küstergebäude von der Stadt Soest eine Kapital-Abfindungs-Summe von 3000 Rt. annehmen?“

Diese Frage wurde durch Stimmen-Mehrheit verneint. Hierauf wurde über die Frage abgestimmt, ob die Gemeinde ein Ablöse-Capital von 3500 Rt. annehmen wolle.

Dieses wurde ebenfalls mit großer Stimmenmehrheit abgelehnt. Schließlich ließ der Praeses darüber abstimmen, ob die Stadt Soest als Ablöse-Capital die Anschlagssumme von  $3948\frac{2}{3}$ Rt. zahlen solle und wurde auch durch diese Frage mit großer Stimmen-Mehrheit abgelehnt. Weiter fand sich nichts zu verhandeln.“ Es folgen 26 Unterschriften.

Den Schlußstrich unter die Verhandlungen über die Ablösung des Patronatsrechts der Stadt Soest bezüglich der evangelischen Kirchengemeinde Meiningsen zog ein Brief Pastor Gecks an den Soester Bürgermeister Coester. Hierin teilte Geck mit, die Mehrheit in Meiningsen halte die Ablösung des Patronats „nicht für wünschenswert“. „Auch für 3500 und die Anschlagssumme von  $3948\frac{2}{3}$  stimmten nur wenige.“ Man „hielt es allgemein für vorteilhaft, wenn das Patronat-Verhältnis bestehen bliebe“.

So ist es dann auch geschehen. Das Patronatsverhältnis blieb weiterhin bestehen und forderte der Stadt Soest auch in der Zukunft nicht unerhebliche Kosten ab.

Bereits 1877 wurde mit Hilfe des Patrons in Meiningsen eine neue Orgel für 3600 Mark angeschafft. Pastor Geck schrieb am 31. Juli 1877 an den „Wohlloblichen Magistrat in Soest“: „Die alte (Orgel) machte freilich auch Spektakel genug, aber ihre schreienden Töne konnten die Andacht nicht befördern u. war nicht mehr anzuhören.“

1908 und 1926 wurde die Orgel mit finanzieller Hilfe der Stadt Soest repariert. Sie ist inzwischen wegen Unbespielbarkeit und fehlender finanzieller Mittel abgebaut und eingelagert worden.

Das Patronatsverhältnis besteht noch heute, wohl auch aus dem Grunde, weil solch ein Patronat etwas Einmaliges in Westfalen sein dürfte.

Den letzten Beitrag leistete die Stadt Soest, als 1981/82 das in den Jahren 1824/25 abgebrochene südliche Seitenschiff der Matthias-Kirche wieder aufgebaut und die gesamte Kirche innen und außen einer grundlegenden Renovierung unterzogen wurde<sup>16</sup>.

---

<sup>16</sup> Einzelheiten dazu siehe bei Wigbert Felling: Die Restaurierung der evangelischen Pfarrkirche St. Matthias zu Meiningsen. In: Soester Zeitschrift, Jg. 1983, Heft 95, S. 65ff.